

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 144/2009 wird verordnet:

Artikel I

1. Dem § 12 wird ein neuer Abs. 3 angefügt, dieser lautet:

„(3) Erzielt ein Arzt oder ein Zahnarzt, der in der Ärzte- bzw. Zahnärzteliste als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt bzw. als Wohnsitzarzt bzw. Wohnsitzzahnarzt eingetragen ist, auch nichtselbständige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit, so erfolgt ein Abzug vom Gehalt (Einbehalt) durch den Dienstgeber gem. § 6 Abs. 2 lit. a und § 9 Abs. 4. Der Einbehalt wird als Akontozahlung auf die Vorschreibung angerechnet.“

2. Die Überschrift der Anlage 2 IV lautet:

„IV Festsetzung des Wertes für die vorzeitige Altersversorgung im Sinne des § 22 Abs. 1, der Kinderunterstützung im Sinne des § 24 Abs. 6, der Witwen-(Witwer-)versorgung **bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** im Sinne des § 25 Abs. 5 und der Waisenversorgung im Sinne des § 26 Abs. 2 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds.“

3. Anlage 2 VII lautet:

„VII Festsetzung des Wertes für die Witwenversorgung **bzw. für die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** in der Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung und Erweiterter Zusatzleistung im Sinne des § 25 Abs. 5 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds.“

Bei Witwen, Witvern **oder hinterbliebenen eingetragenen Partnern** nach verstorbenen Kammerangehörigen wird der jeweilige Anspruch auf Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung bei Inanspruchnahme der Witwen(Witwer)versorgung **bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners** beginnend mit 1.1.2010 bis zum 1.1.2014 jährlich um 1 % verringert.

Die Witwen(Witwer)versorgungsansprüche **bzw. die Versorgungsansprüche des hinterbliebenen eingetragenen Partners** belaufen sich:

ab 1. Jänner 2010 auf	64 %
ab 1. Jänner 2011 auf	63 %
ab 1. Jänner 2012 auf	62 %
ab 1. Jänner 2013 auf	61 %
ab 1. Jänner 2014 auf	60 %

der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem (der) Verstorbenen zum Zeitpunkt seines (ihres) Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, wobei der Bonusanspruch und die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte außer Ansatz bleiben.“

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderung des § 12 tritt mit 1. Jänner **2011** in Kraft.

Die Änderungen der Anlage 2 IV und VII treten rückwirkend mit 1. Jänner **2010** in Kraft.